

Befreiung von der Zählpunktpauschale

Stand: 01.01.2011

KARLSTROM e.U.

Eschelberg-Straße 11, 4111 Walding
Tel. 07234 87071, service@karlstrom.at
www.karlstrom.at



Was ist die Zählpunktpauschale?

Die Zählpunktpauschale dient der Ökostromförderung und wird vom Netzbetreiber KARLSTROM in der Höhe von 18,00 EUR pro Zählpunkt und Jahr eingehoben und an die OeMAG – Österreichische Abwicklungsstelle für Ökostrom weitergeleitet.

Können Sie um Befreiung ansuchen?

- Sie sind Kunde von KARLSTROM.
- Die Befreiung von der Zählpunktpauschale gilt nur für Ihren Hauptwohnsitz.
- Sie sind:
 - o Bezieher von Sozialhilfe
 - o Bezieher einer Ausgleichszulage
 - o Niedrigeinkommensbezieher unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz
Ihr Nettoeinkommen beträgt monatlich weniger als 783,99 EUR. Haben Sie eine/n Lebensgefährten/in oder EhepartnerIn, der/die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt, so darf das gemeinsame Haushaltsnettoeinkommen 1.175,45 EUR nicht übersteigen.

Sie können den Antrag jederzeit stellen, solange Sie die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen. Ändert sich Ihre Einkommenssituation, müssen Sie ihren Netzbetreiber KARLSTROM unverzüglich darüber informieren.

Was benötigen Sie zur Antragstellung?

Bezieher von Sozialhilfe	<ul style="list-style-type: none">• Meldezettel• aktuellen Bescheid vom Sozialamt über die Zuerkennung der Sozialhilfe
Bezieher einer Ausgleichszulage	<ul style="list-style-type: none">• Meldezettel• Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt ODER• Ihren aktuellen Kontoauszug, auf dem die Gutschrift der Pensionszahlung und der Ausgleichszulage ersichtlich ist
Niedrigeinkommensbezieher unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz	<ul style="list-style-type: none">• Meldezettel• aktuellen Einkommensnachweis aus dem ersichtlich ist, dass Ihr monatliches Nettoeinkommen geringer ist als 783,99 EUR
Niedrigeinkommensbezieher unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz mit Lebensgefährten/in oder EhepartnerIn im gemeinsamen Haushalt	<ul style="list-style-type: none">• Meldezettel• aktuellen Einkommensnachweis aus dem ersichtlich ist, dass Ihr monatliches Nettoeinkommen geringer ist als 783,99 EUR• aktuellen Einkommensnachweis des/der Lebensgefährten / Lebensgefährtin oder Ehepartners/Ehepartnerin das gemeinsame monatliche Nettoeinkommen darf 1.175,45 EUR nicht übersteigen

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine Bestätigung über die Befreiung von der Zählpunktpauschale.

Für wie lange gilt die Befreiung?

- o Bezieher von Sozialhilfe: je nach Zeitraum der gewährten Sozialhilfe laut Bescheid, maximal 3 Jahre
- o Bezieher einer Ausgleichszulage: maximal 5 Jahre
- o Niedrigeinkommensbezieher unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz: maximal 3 Jahre

Nach den oben angeführten Zeiträumen läuft die Befreiung automatisch aus. Sollten Sie weiterhin die Voraussetzungen erfüllen, können Sie erneut einen Antrag stellen.

Wo können Sie um Befreiung ansuchen bzw. Änderungen bekannt geben?

Die Abwicklung der Zählpunktpauschalbefreiung erfolgt in unserem Büro - Eschelberg-Straße 11, 4111 Walding.

Sie können uns ihre Unterlagen auch schriftlich übermitteln:
per Fax (07234 87071-77), Email (service@karlstrom.at) oder Post

Haben Sie noch Fragen? Kontaktieren Sie uns unter 07234 87071.

Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Energie Erzeugung
Verteilung
Vertrieb

Elektro Technik
Handel

KARLSTROM e.U.
Ing. Josef Karl
Elektrizitätsunternehmen

FB-Gericht Linz
FN 337888w
Sitz: Walding

Gerichtsstand Linz
DVR0653870
UID: ATU46415302

RB Gramastetten-Herzogsdorf
IBAN: AT073413500007510274
BIC: RZ00AT2L135